

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 15

- **Kein Ersatzwagen bei unterdurchschnittlicher Nutzung**

OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2018, AZ: 7 U 46/17

Der 76-jährige Kläger verlangt restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen die Kosten für einen Ersatzwagen in Höhe von ca. 1.230,00 € im Streit. Der Kläger hatte sich bereits vor Einholung des Schadengutachtens einen Mietwagen genommen und diesen elf Tage lang genutzt. Insgesamt fuhr er in diesen elf Tagen eine Strecke von 239 km, wobei allein 65km auf die Strecke vom Wohnort des Klägers bis zum Autohaus entfielen. Nach Abzug dieser 65km verbleibt eine durchschnittliche Strecke von 16 km pro Tag. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Reparaturkosten, Sachverständigenkosten und Standkosten – was kann der Geschädigte ersetzt verlangen?**

OLG Nürnberg, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 12 U 166/16

Das OLG Nürnberg beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit der Frage, in welcher Höhe der Geschädigte von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenersatzbeträge resultierend aus einem Verkehrsunfall verlangen könne. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

LG Oldenburg, Urteil vom 07.03.2017, AZ: 5 O 1595/15

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die beklagte gegnerische Haftpflichtversicherung hat den Schaden außergerichtlich größtenteils reguliert, lediglich die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten stehen im Streit. Der Kläger rechnet fiktiv auf Gutachtenbasis ab. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Reinigungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

AG Duisburg, Urteil vom 05.10.2016, AZ: 45 C 2243/15

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit von Reinigungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung nach einem Verkehrsunfall. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Kein Ersatzwagen bei unterdurchschnittlicher Nutzung**
OLG Hamm, Urteil vom 23.01.2018, AZ: 7 U 46/17

Hintergrund

Der 76-jährige Kläger verlangt restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen die Kosten für einen Ersatzwagen in Höhe von ca. 1.230,00 € im Streit. Der Kläger hatte sich bereits vor Einholung des Schadengutachtens einen Mietwagen genommen und diesen elf Tage lang genutzt. Insgesamt fuhr er in diesen elf Tagen eine Strecke von 239 km, wobei allein 65km auf die Strecke vom Wohnort des Klägers bis zum Autohaus entfielen. Nach Abzug dieser 65km verbleibt eine durchschnittliche Strecke von 16 km pro Tag.

Erstinstanzlich verneinte das LG Bielefeld (AZ: 2 O 203/16) die Erforderlichkeit der Mietwagenkosten. Dagegen legte der Kläger Berufung beim OLG Hamm ein.

Aussage

Auch nach Ansicht des OLG Hamm besteht kein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.230,00 €. Der Kläger habe gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen. Das Gericht führt hierzu aus:

„Der Senat geht davon aus, dass ein tägliches Fahrbedürfnis von weniger als 20 km am Tag einen Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstellt (ebenso OLG München, Urteil vom 17. März 1992 – 5 U 6062/91 –, juris, NZV 1992, 362; ähnlich OLG Hamm, Urteil vom 21. Mai 2001 – 6 U 243/00 –, juris, NZV 2002, 82 bei 178 km in 16 Tagen). Allein die tatsächliche Fahrtstrecke ist zwar nicht entscheidend. Es ist anerkannt, dass kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliegt, wenn der Geschädigte – vorliegend der Kläger – auf die ständige Verfügbarkeit eines KFZ angewiesen gewesen wäre (vgl. BGH, Urteil vom 05. Februar 2013 – VI ZR 290/11- juris, NJW 2013, 1149, Burmann, jurisPR-VerKR 8/2013 Anm. 1) oder der Fahrbedarf nicht voraussehbar war (Frey mann/Rüßmann in: Frey mann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2016, § 249 BGB Rn. 175). Der insoweit sekundär darlegungsverpflichtete Kläger hat zu diesen Gesichtspunkten aber nichts vorgetragen. Er hat nur vorgetragen, dass ein Taxi für jede Fahrt telefonisch bestellt werden müsse. Dies reicht aber nicht für die Annahme aus, dass der Kläger auf die ständige Verfügbarkeit eines KFZ angewiesen war. Allein das relativ hohe Alter des Klägers und seiner Frau begründen nicht, dass sie auf eine ständige Verfügbarkeit eines KFZ angewiesen waren. Eine ständige Verfügbarkeit es PKW für den nicht mehr im Berufsleben stehenden Kläger war bei der vom Schadensgutachter für erforderlich gehaltenen Reparaturdauer von 4 bis 5 Arbeitstagen nicht unbedingt erforderlich.“

Aufgrund des für den Kläger absehbaren deutlich unterdurchschnittlich geringen Fahrbedarfs hätte er vorab den Preis des Mietfahrzeugs überschlägig erfragen und eine überschlägige Gegenüberstellung zu den voraussichtlichen Taxikosten vornehmen müssen. Dann hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass die Mietwagenkosten von ca. 111 € pro Tag die voraussichtlichen Taxikosten um ein Mehrfaches übersteigen werden. Diese Überlegungen mussten sich für den Kläger auch deswegen aufdrängen, weil die geltend gemachten Mietwagenkosten über ¼ der Reparaturkosten betragen.“

Praxis

Nach herrschender Rechtsprechung kann sich zwar daraus, dass das angemietete Ersatzfahrzeug nur für geringe Fahrstrecken benötigt wird, ergeben, dass die Anmietung unwirtschaftlich war. Die Grenze wird hier regelmäßig bei einer täglichen Fahrleistung von 20 km gezogen.

Der BGH hat jedoch bereits mit Urteil vom 05.02.2013 (AZ: VI ZR 290/11) entschieden, dass im Einzelfall die Erforderlichkeit trotz einer geringen Fahrleistung zu bejahen sein kann, wenn der Unfallgeschädigte auf die ständige Verfügbarkeit des Fahrzeugs angewiesen ist.

Bei der Vermietung eines Ersatzfahrzeugs ist Vorsicht geboten. Der Autovermieter sollte seinen Kunden auf jeden Fall nach dem durchschnittlichen voraussichtlichen täglichen Fahrbedarf fragen. Viele Gerichte gehen – wie bereits dargelegt – von einem Verstoß gegen Schadenminderungspflichten aus, wenn der Geschädigte weniger bzw. deutlich weniger als 20 km pro Tag fährt. In der Praxis ist dieser Umstand bei der Vermietung eines Ersatzwagens unbedingt zu berücksichtigen.

- **Reparaturkosten, Sachverständigenkosten und Standkosten – was kann der Geschädigte ersetzt verlangen?**

OLG Nürnberg, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 12 U 166/16

Hintergrund

Das OLG Nürnberg beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit der Frage, in welcher Höhe der Geschädigte von der unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung Schadenersatzbeträge resultierend aus einem Verkehrsunfall verlangen könne.

Das OLG Nürnberg änderte die Entscheidung der Vorinstanz (LG Regensburg, (AZ: 4 O 544/15 (2)) ab und sprach dem Kläger 7.567,97 € an Schadenersatz zu. Die Berufung war überwiegend erfolgreich.

Aussage

Bezüglich der dem Kläger in Rechnung gestellten Reparaturkosten stellte das OLG Nürnberg fest:

„Der Kläger genügt als geschädigter Anspruchsteller seiner Darlegungslast durch Vorlage der Rechnung des Kfz-Meisters vom 23.05.2014 (Anlage K14). Das einfache Bestreiten der Beklagten reicht bei dieser Sachlage nicht aus. Selbst wenn die Positionen in der streitgegenständlichen Rechnung überhöht wären, ist von Seiten der Beklagten nicht dargetan, dass der Kläger dies habe erkennen können, zumal der Kläger den Privatsachverständigen ... als Reparaturbegleiter beauftragt hatte. Im Übrigen würde ein unwirtschaftliches Reparaturvorgehen grundsätzlich dem Werkstattisiko, das von den Beklagten zu tragen ist, unterfallen. Ein anspruchsminderndes Mitverschulden des Klägers dahingehend, dass dieser eine offensichtlich teilweise unbegründete Rechnung akzeptierte, könnte nur bei einer - hier nicht nachzuweisenden - Offenkundigkeit der überhöhten Rechnungsstellung angenommen werden. Die vom Kläger geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 28.959,30 € brutto überschreiten nicht die auf 130 % zu bemessende „Opfergrenze“.

Die Berufung des Klägers erscheint insoweit begründet.“

Im Hinblick auf die Sachverständigenkosten führte das OLG Nürnberg aus:

„Der Kläger hat durch Vorlage der Rechnung des Sachverständigen (Anlage K25) seiner Darlegungslast hinsichtlich des für eine Sachverständigenbegutachtung „erforderlichen“ Betrages im Sinn von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Grundsätzlich kann auch der Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand neben den Reparaturkosten verlangt werden. Erforderlich sind aber nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen erachten würde.

Eine Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten kann nur dann verneint werden, wenn selbst für einen Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen.

Unter Vorgabe dieser Kriterien kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Rechnungskosten nicht mehr im Rahmen wirtschaftlicher Vernunft halten.

Auch hinsichtlich dieser Position erscheint die Berufung des Klägers erfolgreich.

Weiterhin sprach das OLG Nürnberg Standkosten zu. Aufgrund der zögerlichen Regulierung der Beklagten stand das Fahrzeug für 258 Tage auf dem Betriebsgelände der vom Kläger

beauftragten Werkstatt. Die Werkstatt berechnete allerdings lediglich Standkosten für 129 Tage. Das OLG Nürnberg betonte, dass der Geschädigte Anspruch auf sofortigen Schadenersatz habe und nicht verpflichtet sei, aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren bzw. gar Kredit aufzunehmen.

Das OLG Nürnberg hielt Standkosten für 129 Tage für erforderlich, kürzte allerdings bei der Höhe des berechneten Tagessatzes (berechnet wurden 35,00 €/Tag) auf 14,28 €/ Tag.

Praxis

Das Berufungsurteil des OLG Nürnberg stärkt die Rechte des Geschädigten nach einem Verkehrsunfall. So wird betont, dass der Geschädigte grundsätzlich nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet ist. Er muss sich auch nicht um einen Kredit bemühen.

Kommt es aufgrund des zögerlichen Regulierungsverhaltens der eintrittspflichtigen Versicherung zu Verzögerungen, so geht dies zulasten der Versicherung. Hier können dann auch erhebliche Standkosten eingefordert werden.

Bezüglich der Reparatur- bzw. Sachverständigenkosten betonte das OLG Nürnberg, dass es vor allem darauf ankommt, ob für den Geschädigten eine überhöhte Abrechnung erkennbar war. Die Überhöhung muss offensichtlich sein. Falls dies nicht der Fall war, kann der Geschädigte auch für den Fall, dass der Reparaturbetrieb bzw. der Sachverständige überhöhte Kosten berechnet, diesen Betrag als Schadenersatz verlangen. Es ist dann Aufgabe der Versicherung, sich mit dem Rechnungsersteller auseinanderzusetzen.

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**

LG Oldenburg, Urteil vom 07.03.2017, AZ: 5 O 1595/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die beklagte gegnerische Haftpflichtversicherung hat den Schaden außergerichtlich größtenteils reguliert, lediglich die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten stehen im Streit. Der Kläger rechnet fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Aussage

Das LG Oldenburg hält die Kosten für voll erstattungsfähig und führt hierzu aus:

„Entgegen der Auffassung der Beklagten sind auch bei der fiktiven Schadensberechnung die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten zu ersetzen. Nach zutreffender Ansicht - nämlich konsequent zu der grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeit der fiktiven Abrechnung - hat auch der fiktiv abrechnende Verkehrsunfallgeschädigte einen Anspruch auf Ersatz der UPE-Aufschläge und Verbringungskosten, wenn und soweit diese regional üblich sind (OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012 - 1 U 108/11; Urteil vom 16.06.2008 - 1 U 246/07).

Zwar verkennt die Kammer nicht, dass die Frage, ob die sogenannten UPE-Aufschläge im Rahmen der fiktiven Schadenersatzberechnung erstattungsfähig sind, umstritten ist und nach einer Ansicht der Erstattungsfähigkeit solcher Aufschläge bei fiktiver Abrechnung entgegensteht, dass sie nicht zwingend bei einer Reparaturdurchführung auch konkret anfallen (vgl. OLG Hamm, Ur. v. 30.10.2012, Az.: 9 U 5/12, zitiert nach juris). Nach der wohl herrschenden Gegenmeinung können die prozentualen Aufschläge auf Ersatzteilpreise und die Verbringungskosten jedoch auch bei der fiktiven Abrechnung verlangt werden, wenn und soweit sie regional üblich sind, da sie in diesem Fall dem Aufwand zuzurechnen sind, der für die Behebung des Fahrzeugschadens i.S. § 249 Abs. 2 BGB erforderlich ist.

Bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis ist zudem von einer Erstattungsfähigkeit der entsprechenden Aufschläge auszugehen, wenn ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Falle einer Reparatur in der Region bei markengebundenen Fachwerkstätten typischerweise UPE-Aufschläge erhoben werden (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O m.w.N.; OLG Hamm, aaO; OLG München, Ur. v. 28.02.2014, Az.: 10 U 3878/13, zitiert nach juris, Rdnr. 12 m.w.N.;).“

Der Kläger musste sich nach Ansicht des Gerichts zudem nicht auf eine andere Werkstatt verweisen lassen, da es nach Aussage des vernommenen Sachverständigen im Raum Delmenhorst keine einzige markengebundene Fachwertstatt gäbe, die keine UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten erhebe.

Praxis

Nach der Überzeugung des Gerichts sind Verbringungskosten und UPE-Aufschläge zu ersetzen, wenn sie bei einer Reparatur in einer (regionalen) markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen.

- **Reinigungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig**
AG Duisburg, Urteil vom 05.10.2016, AZ: 45 C 2243/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit von Reinigungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung nach einem Verkehrsunfall.

Aussage

Das AG Duisburg stellt zunächst die alleinige Haftung des Beklagten fest und führt sodann zu den Reinigungskosten wörtlich aus:

„Grundsätzlich kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 BGB fiktiv seinen Schaden berechnen. Dazu ist ausreichend, dass der Geschädigte einen Kostenvoranschlag vorlegt, mit dem die Kosten der Kfz-Reparatur geschätzt werden. Allerdings darf der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung keine konkret entstandenen Kosten geltend machen (Palandt-Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 14). Dies ist im Hinblick auf die Reinigungskosten nach Auffassung des Gerichts jedoch auch nicht der Fall. Denn hierbei handelt es sich zwar um eine Position, die erst im Rahmen der tatsächlichen Durchführung der Reparatur anfällt. Allerdings ist es allgemein üblich, dass nach Karosseriearbeiten und den entsprechenden Lackierungsmaßnahmen das Fahrzeug gewaschen werden muss, um die arbeitsbedingten Verschmutzungen der übrigen Karosserieteile zu beseitigen. Bei Teilreparaturen und Teillackierung ist eine Verschmutzung der umliegenden Karosserieteile nicht zu vermeiden; dies gilt auch, da nicht die gesamte restliche Karosserie für die Schleif- und Lackierungsarbeiten abgedeckt wird. Zwar mag es sein, dass es auch Reparaturbetriebe gibt, bei denen die Position "Fahrzeugreinigung" in einer anderen Abrechnungsposition enthalten ist oder bei denen aus Gründen der Kulanz derartige Kosten nicht berechnet werden. Auf eine andere Werkstatt muss sich der Kläger jedoch nicht verweisen lassen, da die Beklagten im Prozess einen entsprechenden Werkstattverweis nicht ausgesprochen haben. Insoweit kommt es allein darauf an, dass der vom Kläger vorgelegte Kostenvoranschlag diese Schadensposition enthält und bei tatsächlicher Reparatur in der Werkstatt ein entsprechender Schaden des Klägers entstehen würde.“

Praxis

Sofern Reinigungskosten üblicherweise in Ansatz gebracht werden, sind diese auch bei einer fiktiven Abrechnung zu erstatten.